

Noch nicht genehmigte Fassung!

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasbergam **3. September 2015**Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)**ANWESENDE:**

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.
- | | |
|--|-------------------------------------|
| 2. Affenzeller Wolfgang | 14. Reindl Herbert |
| 3. Ahorner Herbert | 15. Sandner Hermann..... |
| 4. Bartenberger Maria..... | 16. Satzinger Helmut |
| 5. Bauer Andrea..... | 17. Steininger Herbert |
| 6. Böttcher Emil..... | 18. Tischberger Philipp..... |
| 7. Dorninger Elfriede | 19. Winklehner Alois |
| 8. Ing. Eder Martin | 20. Zitterl Sandra |
| 9. Freudenthaler Wolfgang | 21. |
| 10. Gratzl Sieglinde | 22. |
| 11. Höller Alois | 23. |
| 12. Katzenschläger Martin | 24. |
| 13. Manzenreiter Franz | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| Hackl Friedrich | für Hackl Sigrid |
| Prieschl Karl | für Ladendorfer Markus |
| Winkler Hubert | für Nachum Hildegard |
| Kainmüller Andreas | für Kainmüller Günter |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL **Wittinghofer** Christian.....**Fachkundige Personen** (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):**Es fehlen:**

entschuldigt:

- Hackl** Sigrid, **Ladendorfer** Markus,
Nachum Hildegard, **Ing. Leitgöb** Walter
- Kainmüller** Günter, **Horner** Brigitte
-

entschuldigte Ersatzmitglieder:

- siehe Rückseite
- unentschuldigt:
-

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL **Wittinghofer** Christian

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 24. August 2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die Sitzungen vom 25. Juni 2015 und 16. Juli 2015 zur Genehmigung vorliegen und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Sigrid Hackl und Markus Ladendorfer zur Teilnahme an der Gemeinderatssitzung entschuldigt haben. Für sie sind die Ersatzmitglieder Friedrich Hackl und Karl Prieschl erschienen, nachdem sich die nächstgereihten Ersatzmitglieder ebenfalls entschuldigt haben.

Die Grüne-Gemeinderatsmitglieder Hildegard Nachum und Ing. Walter Leitgöb haben sich zur Teilnahme an der Sitzung ebenfalls entschuldigt. Für Hildegard Nachum ist das Ersatzmitglied Hubert Winkler erschienen. Für Ing. Walter Leitgöb wurde das Ersatzmitglied Brigitte Horner eingeladen, welche sich jedoch kurz vor der Sitzung ebenfalls entschuldigt hat, sodass kein Ersatzmitglied mehr eingeladen werden konnte.

Heute hat sich auch noch das FPÖ-Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für ihn ist das Ersatzmitglied Andreas Kainmüller erschienen.

Es sind keine Zuhörer erschienen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Errichtung einer Krabbelstübengruppe für Kinder unter 3 Jahren:

- a) Information über den Baufortschritt, Kenntnisnahme der Kostenverfolgung und Beschluss restlicher Auftragsvergaben an die bauausführenden Firmen
- b) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung betreffend den Bau und den Betrieb der Krabbelstübengruppe mit der Marktgemeinde St. Oswald b. Fr.
- c) Beschluss einer Aufhebungsverordnung betreffend die von der Aufsichtsbehörde als gesetzeswidrig festgestellte Übertragungsverordnung

Zu a)

Der Vorsitzende ersucht den Ausschussobmann Vizebgm. Hermann Sandner um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass die Bauarbeiten unter der umsichtigen Bauleitung von Arch. DI. Christian Hackl zügig vorschreiten und im vorgegebenen Bauzeitplan liegen, wie an den Fotos an der Leinwand ersichtlich ist. Nächste Woche kann das Depot für den SMB und der Fahrradabstellraum der LAWOG-Mieter bereits in Betrieb genommen werden. Der Fertigstellungstermin musste allerdings wegen der längeren Lieferzeiten der Möblierung (Kindergartenmöbel und Küche) geringfügig erstreckt werden, sodass laut dem aktualisierten Bauzeitplan der Großteil der Arbeiten bis 25. September abgeschlossen ist und dann die Endreinigung erfolgen kann. Die Krabbelstube wird am Montag, den 5. Oktober in Betrieb gehen, auch wenn noch geringe Restlieferungen von Möbel erst Mitte Oktober erfolgen können. Die Eltern wurden davon verständigt.

Arch. Hackl führt eine genaue Baukostenverfolgung, in welche sämtliche Aufträge mit der Kostenschätzung verglichen werden. Lt. heute aktuell vorgelegter Baukostenverfolgung mit Prognoserechnung wird mit den geschätzten Baukosten von netto 225.000 Euro das Auslangen gefunden. Der Reserveposten von rund 2.400 Euro wurde für die Raumpartüre aufgebraucht, es besteht noch eine Skontoreserve von 5.900 Euro für Unvorhergesehenes.

Die heutige Sitzung ist somit die letzte Gemeinderatssitzung vor der Fertigstellung der Krabbelstube, weshalb heute die noch zahlreichen ausständigen Aufträge u.a. für die Schlosserarbeiten, Krabbelstübeneinrichtung, Teeküche, Fliesenlegearbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Glaserer, Innentüren und WC-Trennwand, Malerarbeiten und Kleingewerke zu vergeben sind. Weiters sind Nachtragsarbeiten vom Baumeister sowie Portalschlosser im Zuge der Bauausführung zur Kenntnis zu nehmen.

Folgende vergebende Aufträge wurden von Arch. Hackl vorgelegt:

Firma	Firmensitz	Leistung	Angebot excl. MwSt.	Nachlass/ Skonto
Vergabevorschläge				
Hermann Pils GmbH	4240 Freistadt	Malerarbeiten	€ 3.600,89	3% Skonto
R&R Objektischlerei GmbH	4060 Leonding	Innentüren und WC-Trennwand	€ 3.140,11	3% Skonto
Wiesinger GmbH	4070 Eferding	Vinyl-Bodenverlegung	€ 4.194,42	3% Skonto
Hirtl & Bauernfeind GmbH	4310 Mauthausen	Fliesenlegearbeiten	€ 4.918,95	3% Skonto
Knierzinger Industrieisolierung GmbH	4614 Marchtrenk	Brandschutzverkleidung	€ 1.728,11	3% Skonto
Olina Küchen GmbH	4060 Leonding	Teeküche	€ 3.386,32	5% NL 3% Skonto
Steiner Möbel GmbH	4644 Scharnstein	Einrichtungen	€ 14.680,49	5% NL 3% Skonto

Firma	Firmensitz	Leistung	Angebot excl. MwSt.	Nachlass/ Skonto
Ortner Betriebs-Service GmbH	4193 Reichenthal	Schlosserarbeiten	€ 7.304,27	5% NL 3% Skonto
R&R Objekttschlerei GmbH	4060 Leonding	Nachtrag Raumspartür Beh.WC	€ 2.181,35	6% NL 3% Skonto
Tischlerei Pachinger GmbH	4261 Rainbach i.M.	Bautischlerarbeiten	€ 1.190,00	3% Skonto
Glas Käferböck GmbH	4272 Weitersfelden	Glaserarbeiten	€ 587,00	3% Skonto
Harald Hörbst Raumgestaltung	4240 Freistadt	Innenrollos	€ 643,50	3% Skonto
Maierhofer Objektwerbung	4030 Linz	Außenbeschriftung	€ 744,60	3% Skonto

Nachträge				
Miller Bauelemente GmbH	4614 Marchtrenk	Windfang und Garderobe (war als Bautischlerarb. geplant)	€ 2.628,65	5 % NL
Putschögl Bau GesmbH	4240 Freistadt	Baumeisterarbeiten (Betonschneiden, Spielplatz- ausrüstung)	€ 9.276,88	2% NL

Die Auswahl der Firmen erfolgte durch Arch. Hackl auf der Basis der günstigsten Anbieter beim Kindergartenbau in Kefermarkt bzw. Verfügbarkeit bei der kurzfristigen Vergabe. Großteils wurden zwei Vergleichsofferte eingeholt und auch Nachlässe ausgehandelt. Die Angebote wurden von Arch. Hackl geprüft und auf dieser Basis die Vergabevorschläge an den Gemeinderat erstellt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Information über den Baufortschritt und die Kostenverfolgung zur Kenntnis zu nehmen und die restlichen Auftragsvergaben wie von Arch. Hackl vorgeschlagen an die bauausführenden Firmen zu beschließen.

Dazu ergibt sich keine Wortmeldung.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatters wird durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt und die restlichen Auftragsvergaben an die bauausführenden Firmen werden beschlossen.

Zu b)

Die Krabbelstube Lasberg ist wie schon mehrmals berichtet ein Ergebnis aus dem Projekt „Kernlandkind“ als Kooperation der Gemeinden St. Oswald bei Freistadt und Lasberg. Um alle Fragen in Bezug auf Finanzierung und Betrieb der Krabbelstube zu regeln, soll heute eine Kooperationsvereinbarung betreffend den Bau und den Betrieb der Krabbelstubengruppe der beiden Gemeinden beschlossen werden. Diese Vereinbarung wurde auf Basis anderer Praxisbeispiele vom Gemeindeamt erstellt. Zu den wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung zählen die Festlegungen betreffend den Bau und den laufenden Betrieb. Da der Bau zu 90% durch öffentliche Förderungen finanziert wird und die Marktgemeinde St. Oswald für die Sanierung der Neuen Mittelschule, welche auch von Lasberger Schülern besucht wird, keinen besonderen Gastschulbeitrag für die Baukosten vorschreibt, ist keine finanzielle Beteiligung der Gemeinde St. Oswald an den Baukosten vorgesehen. Hingegen werden die laufenden Betriebskosten in Form eines jährlich am Ende des Rechnungsjahres neu zu berechnenden Pro-Kopf-Abgangsbetrages als Gastbeitrag der Gemeinde St. Oswald vorgeschrieben.

Einzigster offener Punkt des an die Gemeinde St. Oswald übermittelten Entwurfes der Vereinbarung war der Punkt 5 über die Regelung der Aufteilung der zur Verfügung stehenden zehn bzw. zwölf (bei Platz-Sharing) Plätze. Nach einer Verhandlungsrunde mit dem Vizebürgermeister und dem Schulausschuss der Gemeinde St. Oswald wurde eine Regelung gefunden, welche die Vergabe der Plätze nach einer erfolgten Bedarfsprüfung durch die Bürgermeister bzw. deren Vertreter gemeinsam mit der Leiterin des Kindergartens Lasberg vorsieht.

Die Kooperationsvereinbarung soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, wobei die Möglichkeit der Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres mit einjähriger Kündigungsfrist besteht. Es wird ein dreijähriger Kündigungsverzicht eingeräumt.

Der Wortlaut der Kooperationsvereinbarung lautet:

Kooperationsvereinbarung

betreffend den Bau und den Betrieb einer Krabbelstübengruppe

abgeschlossen zwischen

*der **Marktgemeinde Lasberg, Markt 7, 4291 Lasberg,***

*der **Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt, 4271 St. Oswald b.Fr., Markt 80,***

hinkünftig Kooperationspartner genannt.

Präambel

Die Gemeinden Lasberg und St. Oswald bei Freistadt bekennen sich mit dieser Vereinbarung zu ihrer Verpflichtung, bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtungen anzubieten. Im Rahmen des Kinderbetreuungsnetzwerkes „Kernlandkind“ wurde die Schaffung von zusätzlichen gemeindeübergreifenden und innovativen Modellen zur Kinderbetreuung im Bezirk Freistadt beraten und nach der Bedarfsanalyse eine Verbesserung der Angebote bei Krabbelstüben, bei der Sommerkinderbetreuung und bei der ganztägigen Schülerbetreuung erarbeitet.

Diese Vereinbarung dient zur Nutzung der Synergieeffekte und zur Kostenreduktion als gemeindeübergreifendes Projekt, welches das Ziel eines qualitativ hochstehenden Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren (Kleinkinder) der zwei Gemeinden hat. Mit dem Bau der Krabbelstübengruppe Lasberg wird den genannten Zielsetzungen entsprochen und ein Zeichen in Richtung zukunftsweisender interkommunaler Zusammenarbeit gesetzt.

I.

Zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren der Kooperationspartner und zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß OÖ Kinderbetreuungsgesetz wird eine neue Krabbelstube von der Marktgemeinde Lasberg mit Unterstützung des Landes im Untergeschoss des LAWOG-Gebäudes Oswalderstraße Nr. 12, für welches die Gemeinde Lasberg das Nutzungsrecht besitzt, errichtet.

II.

Nach der genehmigten Planung (siehe Beilage) wird eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Krabbelstube für höchstens zehn Kinder bzw. zwölf Kinder (zwei Plätze dürfen zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden (Platz-Sharing)) errichtet.

III.

Die Gesamtkosten dieses Vorhabens, welche mit 225.000 Euro festgesetzt wurden, werden lt. genehmigtem Finanzierungsplan durch Bundesmittel (136.600 Euro), durch einen Landeszuschuss - BGD (33.000 Euro), durch BZ-Mittel - IKD (33.000 Euro) und durch Mittel der Marktgemeinde Lasberg in Form eines Bankdarlehens (22.400 Euro) aufgebracht. Eine finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde St. Oswald b.Fr. an den Baukosten ist nicht vorgesehen, weil seitens der Marktgemeinde Lasberg auch kein Kostenbeitrag für die Sanierung der neuen Mittelschule St. Oswald b.Fr., welche auch von Schülern der Gemeinde Lasberg besucht wird, geleistet wurde.

IV.

Errichter der neuen Kinderbetreuungseinrichtung sowie Auftraggeber der Bauarbeiten ist die Marktgemeinde Lasberg. Die erforderlichen Bewilligungen zum Bau liegen vor und können von der Marktgemeinde St. Oswald b.Fr. eingesehen werden. Die Bauarbeiten werden in den Monaten Juli bis September 2015 durchgeführt.

V.

Die Kooperationspartner stellen die freien Kinderbetreuungsplätze in der neuen Krabbelstube zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Kinder mit Wohnsitz in einer Gemeinde der Kooperationspartner werden hierbei jedenfalls gegenüber allfälligen Gastkindern aus anderen Nachbargemeinden bevorzugt aufgenommen. Die Betreuungsplätze in der Krabbelstube werden nach einer zu erhebenden Bedarfsprüfung durch die Bürgermeister oder deren Vertreter von Lasberg und St. Oswald und die Leiterin des Kindergartens Lasberg vergeben.

VI.

Für den laufenden Betrieb der Krabbelstube ist die Pfarrcaritas Lasberg als Teil des Kindergartens Lasberg zuständig. Diese ist Dienstgeber des erforderlichen Fach- und Hilfspersonals. Die Marktgemeinde Lasberg sorgt durch die Bedeckung des jährlichen Abganges für die finanzielle Sicherstellung.

VII.

Die Marktgemeinde St. Oswald b.Fr. verpflichtet sich, für eine gemeinsame Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung einen nachvollziehbaren Gastbeitrag im Sinne des § 28 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes an den Rechtsträger der Betreuungseinrichtung in folgender Höhe zu leisten:

Es erfolgt eine Abgangsdeckung des Pro-Kopf-Abganges, wobei die Kopfquote jährlich nach Ende des Rechnungsjahres anhand des erfolgten Besuches vorgeschrieben wird. Die Berechnung und Vorschreibung des Gastbeitrages erfolgt durch die Marktgemeinde Lasberg. Dem Kooperationspartner wird das Recht auf Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen eingeräumt.

VIII.

Die laufende Instandhaltung zählt zum ordentlichen Betriebsaufwand und ist gemäß den Bestimmungen des Punktes VII. Teil des Pro-Kopf-Abganges. Die Kostenaufteilung allfälliger künftiger außerordentlicher Bau- oder Sanierungsvorhaben der Krabbelstube, wenn sie gesetzlich notwendig sind oder behördlich vorgeschrieben werden, bedarf einer gesonderten einvernehmlichen Vereinbarung.

IX.

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/16 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kooperationspartner verzichten für den Zeitraum von drei Jahren auf die Möglichkeit einer Kündigung. Hiernach kann jeder Kooperationspartner unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Kindergartenjahres schriftlich kündigen.

IX.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

X.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg am 3. September 2015 und durch den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Oswald am 10. September 2015 beschlossen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorliegende Kooperationsvereinbarung betreffend den Bau und den Betrieb der Krabbelstubengruppe mit der Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. zu beschließen.

Dazu ergibt sich keine wesentliche Debatte.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen stattgegeben.

Zu c)

Vizebgm. Sandner teilt mit, dass bekanntlich der Gemeinderat in der letzten Sitzung am 16. Juli 2015 eine Übertragungsverordnung zur Abwicklung des Bauvorhabens „Krabbelstube“ beschlossen hat. Diese wurde nach Kundmachung zur Verordnungsprüfung an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde festgestellt, dass eine Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Vizebürgermeister, wie in der Verordnung angeführt, in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen ist und die Verordnung daher gesetzwidrig ist. Diese ist durch eine eigene Verordnung in der nächsten Gemeinderatssitzung aufzuheben und dann wieder zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Wortlaut der Aufhebungsverordnung lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 3. September 2015 mit welcher die vom Gemeinderat am 16. Juli 2015 beschlossene Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 zur Abwicklung des Bauvorhabens

„Errichtung einer Krabbelstubengruppe“

an den Gemeindevorstand aufgehoben wird.

§ 1

Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates enthält ua. eine Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Vizebürgermeister, welche keine ausreichende gesetzliche Grundlage hat. Gemäß Ergebnis der Verordnungsprüfung vom 5.8.2015 ist eine Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates im Sinne des § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 nur an den Gemeindevorstand oder - unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 – an den Bürgermeister möglich. Die als gesetzwidrig festgestellte Verordnung ist durch den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung mittels Verordnung aufzuheben.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Aufhebungsverordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.



Der Berichterstatter teilt mit, dass in der heutigen Sitzung ohnehin die restlichen Auftragsvergaben und Nachträge behandelt wurden und ein neuerlicher Beschluss einer Übertragungsverordnung keinen Sinn mehr macht. Diese würde mit der notwendigen Kundmachungsfrist ohnehin erst mit der Fertigstellung der Krabbelstube rechtswirksam, weshalb darauf verzichtet werden kann.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diese Aufhebungsverordnung betreffend die von der Aufsichtsbehörde als gesetzeswidrig festgestellte Übertragungsverordnung zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne besondere Debatte einstimmig mittels Handzeichen stattgegeben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Löschwasserversorgung:

Kenntnisnahme des Projektes „Löschwasserbehälter Siegeldorf“ und Beschluss des Finanzierungsplanes sowie der Auftragsvergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

Der Vorsitzende berichtet, dass Landesrat Hiegelsberger für das Projekt Löschwasserbehälter Siegeldorf in einer Besprechung eine Zusage für BZ-Mittel noch im heurigen Jahr gegeben hat, wobei jedoch ein Eigenleistungsmodell wie in der Gemeinde Anreit gewählt werden sollte. Daraufhin wurden die Erd- und Baumeisterarbeiten in diesem Sinne ausgeschrieben und die Förderansuchen an das LFK und die IKD erstellt. Vor wenigen Tagen teilte das LFK mit, dass bei einem Eigenleistungsmodell aufgrund der bestehenden Förderrichtlinien die Förderung statt max. 9.400 Euro nur 3.300 Euro beträgt. Da auf dieser Grundlage die Erbringung von Eigenleistungen nicht sinnvoll ist und diese auch einen erhöhten Bedarf an BZ-Mittel erfordern würde, wurde das Büro Hiegelsberger informiert. LR. Hiegelsberger teilte über seinen Mitarbeiter mit, dass derzeit noch keine Zusage über die Höhe der BZ-Förderungen geben werden kann, weil im Laufe des Monats Oktober eine Abstimmung zwischen ihm und dem LFK betreffend die Förderung erfolgen wird.

Aus diesem Grund muss der für heute geplante Beschluss verschoben werden. Somit können frühestens im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 29. Oktober 2015 die Finanzierung und die Aufträge beschlossen werden. Im Büro Hiegelsberger wurde der Termin vorgemerkt und die Gemeinde wird rechtzeitig informiert.

Die Beratung zu diesem Punkt ist daher heute nicht möglich und dieser ist von der Tagesordnung abzusetzen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Schulwesen:

Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Leistung eines besonderen Gastschulbeitrages (Schulerhaltungsbeitrag) für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Neue Mittelschule Freistadt

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Sandner, dass die Stadtgemeinde Freistadt mitteilte, dass die Sanierung der Neuen Mittelschule in Freistadt unmittelbar bevor steht. Nachdem es sich bei dieser Maßnahme um eine Sanierung handelt, hat die Gemeinde Freistadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Generalsanierung als Folgeaufwand im Rahmen des laufenden Schulerhaltungsaufwandes umzulegen. Dazu ist mit jeder Gemeinde, aus welcher Schüler die Neue Mittelschule Freistadt besuchen, eine eigene Vereinbarung abzuschließen.

In Punkt 4 der abzuschließenden Vereinbarung ist die Berechnung der Umlegung der Sanierungskosten geregelt. Es können nur Sanierungskosten, keine Neubaukosten umgelegt werden. Dazu ist zunächst von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Aufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Es erfolgt zwar keine Vergrößerung des Schulraumes, es werden aber neue Elemente wie ein Lift für die barrierefreie Erschließung der Schule sowie zwei neuen Geschoßverbindungen eingebaut. Diese neuen Elemente werden vom Generalübernehmer mit 1,5 Prozent der Gesamtkosten beziffert.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Basis der Kostendämpfung auf 7,37 Mio. Euro, wobei im Gebäudereich der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Die Kosten für die Ausstattung werden auf 1,1 Mio. Euro netto geschätzt. Abzüglich der „neuen“ Bereiche und der Förderungen im BZ/LZ-Bereich in Höhe von 70 Prozent errechnet sich ein Sanierungsbedarf in Höhe von 2.177.835 Euro.

Gemäß Mustervereinbarung des Landes wird eine Streckung des Gemeindebeitrages auf einen Umlegungszeitraum von 10 Jahren vorgeschlagen, um den finanziellen Aufwand über mehrere Jahre aufteilen zu können. Bei insgesamt 329 Schülern im Schuljahr 2014/15 ergibt diese Berechnung einen jährlichen Betrag von ca. 660 Euro als besonderen Gastschulbeitrag pro Schüler.

Vom Schulsprengel der neuen Mittelschule 1 sowie der Musikmittelschule ist auch die Marktgemeinde Lasberg erfasst. Im Schuljahr 2014/2015 besuchten 34 Schüler aus der Gemeinde Lasberg die Neue Mittelschule Freistadt. Die jährliche Budgetbelastung für Lasberg wird demnach rund 22.400 Euro betragen.

Der Schulsprengel der NMS Freistadt umfasst auch die Gemeinden Kefermarkt, Waldburg und Grünbach. Eine Anfrage bei diesen Gemeinden ergab, dass alle betroffenen Gemeinden die übermittelte Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Freistadt bereits im Gemeinderat behandelt und beschlossen haben.

Nachdem das Pflichtschulorganisationsgesetz und der diesbezügliche Erlass des Landes vom 18. Juli 2005 grundsätzlich vorsehen, dass diese Instandhaltungskosten in den laufenden Schulerhaltungsaufwand einzugliedern sind, ist dieser besondere Gastbeitrag gesetzlich gedeckt.

Die Stadtgemeinde Freistadt hat den Entwurf dieser Vereinbarung mit dem Ersuchen übermittelt, dass diese wie folgt vom Gemeinderat beschlossen werden möge:

Vereinbarung

*gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)
betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen*

Präambel

*Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Neue Mittelschule 1 und neue Musikmittelschule der Stadtgemeinde Freistadt
zwischen der Marktgemeinde Lasberg und der Stadtgemeinde Freistadt
folgende Vereinbarung abgeschlossen:*

1.

Die Stadtgemeinde Freistadt ist Erhalterin der öffentlichen Mittelschulen auf dem Grundstück Nr. .1348, .1349, 539/4 KG. Freistadt

2.

Die Stadtgemeinde Freistadt beabsichtigt an diesen Schulen folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:

Generalsanierung gemäß schulbehördlicher Bauplanbewilligung vom 4.3.2015 und hochbautechnische Stellungnahme (Kostendämpfung) vom 5. 5. 2014 (Beilagen)

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen. Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt:

Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Fördermittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2016 bis 2025 in gleichen Jahresbeträgen von der Stadtgemeinde Freistadt auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

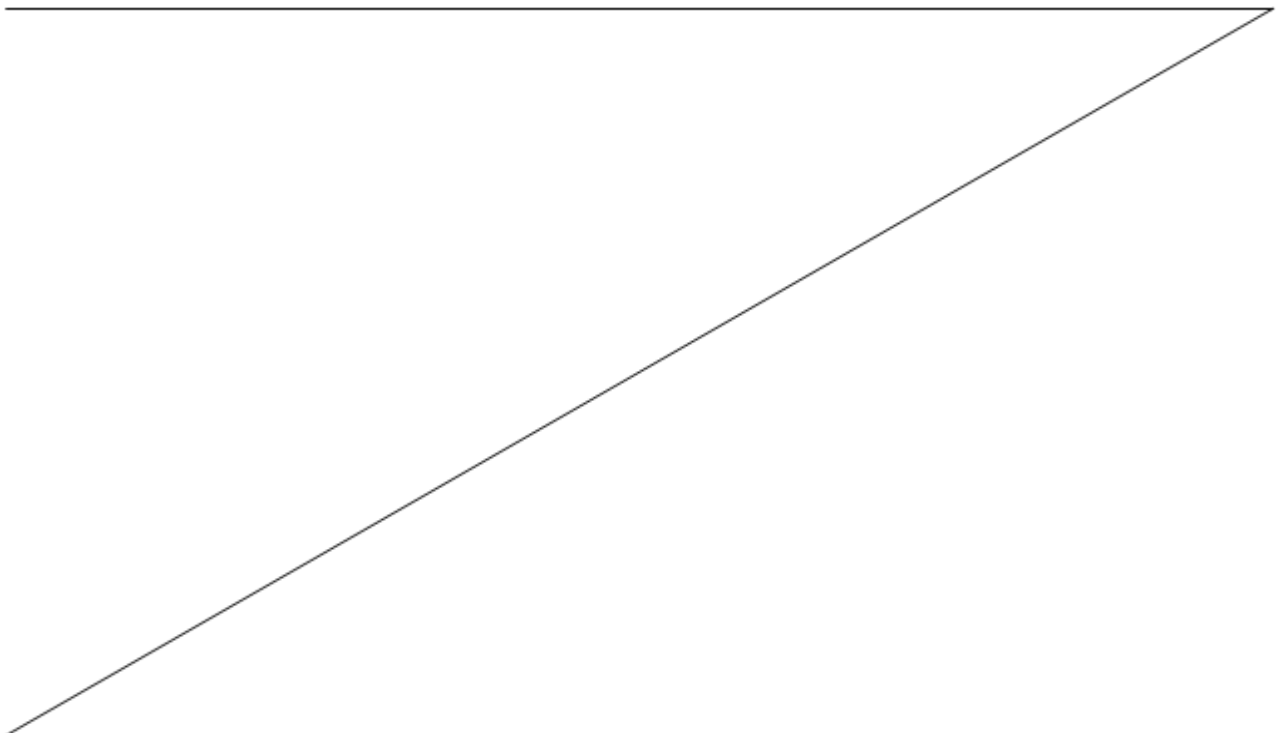
6.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg am 3. September 2015 und durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt am beschlossen.



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Vereinbarungen betreffend die Leistung eines besonderen Gastschulbeitrages (Schulerhaltungsbeitrag) für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Neue Mittelschule Freistadt wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig ohne Wortmeldung durch Erheben der Hand zugestimmt.



Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigung BA 15 (Leitungskataster und Kamerabefahrung):

- a) Annahme des Förderungsvertrages vom 1.7.2015 betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses des Bundes
- b) Vergabe der Fremdfinanzierung

Zu a)

Das Gemeindevorstandsmitglied Ahorner berichtet, dass gemäß dem beschlossenen Zonenplan für die Kamerabefahrung des Kanalleitungsnetzes der Gemeinde Lasberg die erste Zone A bereits abgeschlossen ist und der Bericht samt Sanierungskonzept vom Gemeinderat am 25. Juni beschlossen und vom Land zur Kenntnis genommen wurde. In der wasserrechtlichen Vorschreibung vom 6.6.2011 wurden die Überprüfungsarbeiten mit Kamerabefahrung für die Zone B bis 31.12.2015 vorgeschrieben. Aus diesem Grunde wurde vom Ziviltechniker Eitler wie auch für die Zone A um die Bundesförderung für den Leitungskataster der Zone B angesucht.

In der Kommissionssitzung des Bundes am 1. Juli 2015 wurde die Gewährung eines Finanzierungszuschusses für den Bauabschnitt 15 (Leitungskataster Zone B) ein Finanzierungszuschuss zu einem aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von insgesamt 46.600 Euro beschlossen.

Die KPC Austria (Kommunalkredit Public Consulting) hat als Abwicklungsstelle den diesbezüglichen Förderungsvertrag zur Annahme innerhalb von drei Monaten übermittelt.

Der Förderungsvertrag, abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, als Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Lasberg, beinhaltet neben den allgemeinen Vertragsbedingungen auch den Zuschussplan für die Tilgungszuschüsse auf eine Laufzeit von 25 Jahren.

Das Ausmaß und Auszahlung der Förderung beträgt bei förderbaren Investitionskosten von 190.000,00 Euro eine pauschale Förderung für den Leitungskataster von 46.600,00 Euro, die in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt wird. Seitens der Gemeinde Lasberg ist eine Annahmeerklärung betreffend den Fördervertrag zu übermitteln. Die Fraktionen haben mit den Sitzungsunterlagen den Fördervertrag und die Annahmeerklärung erhalten.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Förderungsvertrages vom 1.7.2015 betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses des Bundes zum Bauabschnitt 15 (Leitungskataster Zone B), wie von der KPC übermittelt, zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Wortmeldung per Handzeichen einstimmig zugestimmt.

Zu b)

Der Berichterstatter informiert weiters, dass für die Abwicklung dieses Bauabschnittes mit einem Volumen von 190.000 Euro die entsprechende Fremdfinanzierung zu vergeben ist, wozu wie berichtet auch Tilgungszuschüsse gewährt werden. Das Abwasserdarlehen ist gemäß den Richtlinien des Landes jedoch nur mit einer 10jährigen Laufzeit aufzunehmen, da die Kanalüberprüfungsarbeiten gemäß wasserrechtlicher Vorschreibung alle 10 Jahre durchzuführen sind.

Auf der Grundlage der Umweltförderungsrichtlinien des Bundes und der Vorgaben des Landes wurde vom Gemeindeamt ein Darlehen in der Höhe von € 190.000,- ausgeschrieben. Die Laufzeit des Darlehens wird nach der Bauphase voraussichtlich bis spätestens 30.09.2027 betragen. Die Verzinsung und Tilgung erfolgt in halbjährlichen Pauschalraten.

Im standardisierten Angebotsformular war für die Bauphase (bis 31.03.2018) eine Verzinsung zu einem Fixzinssatz und für die Tilgungsphase variable Zinsgestaltung mit Bindung an 6-monats EURIBOR ausgeschrieben.

Es wurden insgesamt sieben Banken zur Anbotlegung eingeladen, vier Banken haben ein Angebot abgegeben. Das Ergebnis der Anboteinholung wurde in einem Protokoll wie folgt zusammengefasst:

ERGEBNIS DER ANBOTEINHALUNG ANGEBOTSÜBERSICHT

Titel, Zweck: Fremdfinanzierung Abwasserbeseitigung Lasberg BA.15
(€ 190.000,--)

**Ort, Datum, Uhrzeit
der Anbotabgabe:** Marktgemeindeamt Lasberg
Mittwoch, 2. September 2015, 10.⁰⁰ Uhr

Anbotsteller (Bank)	I. Zinssatz Bauphase (fix)	II. Zinssatz für Tilgungszeitraum (variabel) Bindung an EURIBOR
Oberöstr. Landesbank AG 4020 Linz, Landstraße 38 <i>eingelangt am 1.9.2015, 15 Uhr</i>	nicht angeboten wie Tilgungsphase	0,790 % Aufschlag = dzt. 0,829 % ohne Gebühren und Spesen
Allgem. Sparkasse Freistadt 4240 Freistadt, Hauptplatz 15 <i>eingelangt am 1.9.2015, 17 Uhr</i>	nicht angeboten wie Tilgungsphase	0,860 % Aufschlag = dzt. 0,909 % ohne Gebühren und Spesen
Volksbank Linz-Mühlviertel 4240 Freistadt, Eisengasse 12 <i>eingelangt am 28.8.2015, 9:30 Uhr</i>	1,25 %	1,125 % Aufschlag = dzt. 1,174 % ohne Gebühren und Spesen
Raiffeisenbank Region Freistadt Bankstelle 4240 Freistadt <i>eingelangt am 27.8.2015</i>	1,50 %	1,50 % Aufschlag = dzt. 1,549 % ohne Gebühren und Spesen
BAWAG-PSK Kommunalkredite 1018 Wien, Georg-Koch-Platz 2	nicht angeboten	nicht angeboten
Oberbank Zweigstelle Freistadt 4240 Freistadt, Linzerstr.4	nicht angeboten	nicht angeboten
Volkskreditbank AG Freistadt 4240 Freistadt, Hauptplatz 2	nicht angeboten	nicht angeboten

Diesmal war die Oberösterreichische Landesbank AG (vormals HYPO) der Billigstbieter mit einem Aufschlag von 0,790% auf EURIBOR, wobei für die Bauphase keine Fixverzinsung angeboten wurde, sondern die variable Verzinsung wie in der Tilgungsphase. Angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase sollte dies kein Risiko für die Gemeinde darstellen.

Die Banken sichern sich generell gegen negative EURIBOR-Werte ab, weshalb bei weiter fallenden EURIBOR Werten unter 0% ein Wert von 0% herangezogen wird. Die Oö. Landesbank regelt dies mit einem Mindestzinssatz in der Höhe des angebotenen Aufschlages von 0,790%.

Da der von der Oö. Landesbank angebotene Zinssatz auch im Vergleich zu den Mitbewerbern und den vorangegangenen Ausschreibungen als sehr günstig bezeichnet werden kann, soll die Darlehensvergabe an die Oö. Landesbank vergeben werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, das Darlehen zur Fremdfinanzierung für den Bauabschnitt 15 an den Billigstbieter Oö. Landesbank zum angebotenen Zinsaufschlag von 0,790% auf EURIBOR zu vergeben und den Darlehensvertrag abzuschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig ohne wesentliche Wortmeldung durch Handerheben zugestimmt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Straßenwesen:

- a) Kenntnisnahme des Vermessungsplanes betreffend die Schlussvermessung der Punkenhoferstraße in Paben
- b) Beschluss der Verordnung betreffend die Widmung und Einreihung der Siedlungsstraße „Am Berg“ in die Straßengattung Gemeindestraße und Auflassung eines Wegestückes im Bereich der Autobahntrasse
- c) Beschluss der Verordnung betreffend die Auflassung von öffentlichen Wegen entlang des Güterweges Paben im Bereich der Objekte Zauner und Kastler

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das GR-Mitglied Freudenthaler, dass nach Abschluss der Bauarbeiten zur Generalsanierung der Punkenhoferstraße nun die Katasterschlussvermessung für das Baulos Paben und Paben 2 der Punkenhoferstraße L 1473 durchgeführt und der Schlussvermessungsplan des Landes an die Gemeinde übermittelt wurde.

Im Zuge der Bauarbeiten wurden sämtliche Anbindungen bzw. Einmündungen adaptiert bzw. geringfügig umgelegt.

Entsprechend der Katasterschlussvermessung soll nun die Grundbuchsordnung hergestellt werden. Der Vermessungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung (siehe Präsentation) soll vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und die Widmungen zum Gemeingebrauch und Aufhebungen aus dem Gemeingebrauch bestätigt werden.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Vermessungsplan zur Kenntnis zu nehmen und die Widmungen und Aufhebungen zum/ bzw. aus dem Gemeingebrauch (Ab- u. Zuschreibungen) zu beschließen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu b)

Der Berichterstatter führt weiter aus, dass die Gemeindestraße „Am Berg“ nach Abschluss der Bauarbeiten mit Verordnung als Gemeindestraße eingereiht und für den Gemeingebrauch gewidmet werden soll. Weiters soll ein Teil eines öffentlichen Straßenstückes, welches lt. Katasterplan über die neue S10 verläuft, aufgelassen werden. Das Verordnungsverfahren für diese Widmung und Einreihung sowie Auflassung wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2015 eingeleitet.

Der Verordnungsplan wurde gem. § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 idGF. durch 4 Wochen in der Zeit vom 24. Juli 2015 bis einschließlich 21. August 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer wurden gleichzeitig mit Schreiben vom 10.07.2015 nachweislich verständigt. Zudem wurde die geplante Einreihung/Widmung und Auflassung in den Lasberger Gemeinde Nachrichten, Ausgabe Nr. 4/2015 vom 21.07.2015, allgemein veröffentlicht bzw. darauf hingewiesen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, Einwendungen und Anregungen während der Auflagefrist einzubringen. Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen eingebracht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Vermessungsplan für die Gemeindestraße „Am Berg“ zur Kenntnis zu nehmen und im Sinne des § 11 des O.ö. Straßengesetzes die entsprechende Verordnung betreffend

- a) die Widmung dieser Straße für den Gemeingebrauch,
 - b) die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“,
 - c) die Auflassung eines Teiles einer öffentlichen Straße,
- wie folgt zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde *L a s b e r g* vom 3. September 2015 betreffend

- **die Widmung einer Straße als öffentliche Verkehrsfläche für den Gemeingebrauch,**
- **die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ mit der Bezeichnung „Am Berg“,**
- **die Auflassung eines Teiles einer öffentlichen Straße, welches für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.**

Aufgrund der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idF 131/1997, in Verbindung mit § 40 Abs. 2, Z.4 und § 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, wird **verordnet:**

§ 1

Die im Plan in „grüner“ Farbe dargestellte Straße, Parz.Nr. 2129/5, EZ. 452, KG. Steinböckhof, wird dem **Gemeingebrauch gewidmet** und als „Gemeindestraße“ mit der Bezeichnung „Am Berg“ gemäß § 8 (2), Z. 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF. 82/1997, eingereiht.

§ 2

Das im Plan in „roter“ Farbe dargestellte öffentliche „Wegeteilstück aus Parz.Nr. 3064/1, EZ. 452, KG. Steinböckhof, (öffentl. Gut, Straßen und Wege) **wird als öffentliche Straße aufgelassen**, weil diese öffentliche Verkehrsfläche (Straßenteilstück) wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 3

Dieser Verordnung liegt der Plan vom 3. September 2015 im Maßstab 1:1000 zugrunde, in welchem die genaue Lage zu ersehen ist. Der Plan, welcher auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt Lasberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, liegt beim Marktgemeindeamt Lasberg auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung (Widmung) wird gemäß § 11(2) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 82/1997 dann wirksam, wenn die Marktgemeinde Lasberg Eigentümer von diesem Straßengrund (im Plan in „grüner“ Farbe dargestellt) geworden ist.

§ 5

Diese Verordnung (Auflassung) wird gemäß § 94 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Abstimmung: Dem Antrag wird ohne wesentliche Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu c)

Schließlich informiert der Berichterstatter, dass im Zuge der Sanierung des GW Deubl von den Grundeigentümern Zauner und Kastler beantragt wurde, die öffentliche Wegparzelle Nr. 4003/1 und 4042, KG. Wartberg, im Ortschaftsbereich Witzelsberg, aufzulassen, und diese Grundstücksteile ihren Liegenschaften zuzuschreiben. Die Begründung zur Auflassung ist, dass im Zuge der aktuellen Sanierung des Güterweges Deubl, Grundstücksteile von den Parzellen entlang des Güterweges ins öffentliche Gut der Gemeinde kostenlos abzutreten sind.

In der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2015 wurde das Verfahren zur Auflassung eingeleitet. Die Marktgemeinde Lasberg hat gemäß § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 idGF., die entsprechenden Planunterlagen und die beabsichtigte Auflassung mit Kundmachung vom 10.07.2015 durch 4 Wochen, vom 24. Juli 2015 bis einschl. 21. August 2015, an der Amtstafel kundgemacht. Zudem wurden die geplanten Auflassungen in den Lasberger Gemeinde Nachrichten, Ausgabe Nr. 4/2015 vom 21.07.2015, allgemein veröffentlicht bzw. darauf hingewiesen. Den betroffenen Grundeigentümern, welche auch zugleich Antragsteller sind, wurde im Sinne des § 11 Abs. 6 die Kundmachung nachweislich zugestellt. Es sind keine Einwendungen bzw. Anregungen zur geplanten Auflassung eingelangt. Die Verordnung zur Auflassung kann daher, wie im Plan dargestellt, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die Durchführung der Vermessung sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung sollen im Rahmen der Schlussvermessung des neu sanierten Güterweges Deubl erfolgen.

Der Berichterstatter ergänzt noch, dass der Grundbesitzer Zauner ein Grundstück entlang des Güterweges zwischenzeitlich veräußert hat, was aber noch nicht grundbücherlich durchgeführt ist. Das aufzulassende Wegteilstück soll im Bereich seines Grundstückes dem neuen Anrainer am Güterweg zugewiesen werden.

In diesem Sinne stellt der Berichterstatter den **Antrag**, die Verordnung zur Auflassung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

***über die Auflassung öffentlicher Straßen,
welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.***

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat am 03.09.2015 gemäß § 11 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idF 131/1997, in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2, Z.4 und 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF., beschlossen:

§ 1

*Die im Plan in roter Farbe dargestellten **Straßengrundstücke, Parz. Nr. 4003/1 und 4042**, EZ. 246, KG. Wartberg, (Gemeindestraße, öffentl. Gut, Straßen und Wege) im Ortschaftsbereich Witzelsberg, **werden als öffentliche Straße aufgelassen**, weil diese wegen **mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind**.*

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile ist im beiliegenden Lageplan vom 03.09.2015 im Maßstab 1:2500 in roter Farbe ersichtlich gemacht, der beim Marktgemeindeamt Lasberg während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt Lasberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idGF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Abgabewesen:

Berufungsentscheidung des Gemeinderates betreffend die Berufung von Frau Margarethe Hinterleitner, Linz, gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters vom 16.6.2014 betreffend die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr

Bgm. Brandstätter übergibt aufgrund von Befangenheit den Vorsitz an Vizebürgermeister Sandner.

Dieser übernimmt den Vorsitz und berichtet, dass Frau Margarethe Hinterleitner, Linz neuerlich gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters vom 16. Juni 2014 betreffend die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berufen hat.

Frau Hinterleitner beruft gegen die Vorschreibung von angeblichen zusätzlichen Kanalgebühren, welche ja nie vorgeschrieben wurden. Die Marktgemeinde Lasberg hat in der Kanalgebührenordnung festgelegt, dass die Eigentümer von den am Kanal angeschlossenen Liegenschaften jährlich eine Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von mindestens 63 m³ Abwässer zu entrichten haben, wenn der jährliche Wasserverbrauch unter 63 m³ liegt. Bei der Liegenschaft Walchshof 129 gibt es drei Besitzer und vier Wohneinheiten, wobei die Berufungswerberin Frau Hinterleitner zwei Wohneinheiten besitzt. Frau Hinterleitner hatte ihre Wohneinheiten bis Anfang 2009 vermietet und die Kanalbenützungsgebühren immer bezahlt. Nachdem sie keine Mieter mehr für ihre Wohneinheiten hatte, wollte sie die aufgrund der Besitzverhältnisse aufgeteilte Mindestgebühr für die Liegenschaft Walchshof 129 nicht mehr bezahlen. Im Dezember 2010 hatte Frau Hinterleitner gegen die Vorschreibung der Mindestgebühr per Lastschriftanzeige berufen. Dieser Berufung wurde keine Folge gegeben. Frau Hinterleitner hatte dann gegen den Bescheid Vorstellung eingebracht. Der Bescheid wurde von der Vorstellungsbehörde wegen eines angeblichen Mangels in der Berufung aufgehoben. Daraufhin wurde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, gegen welche Lastschriftanzeige (es waren zwei Lastschriftanzeigen) sie laut Vorstellungsbehörde eigentlich berufen hatte. Da aber auch nach dem ergänzenden Ermittlungsverfahren nicht eruiert werden konnte, gegen welche Lastschriftanzeige sich die Berufung gerichtet hatte, wurde der Bescheid aufgehoben und ein Abgabenbescheid durch den Bürgermeister erlassen, gegen den Frau Hinterleitner nun per 06.07.2014 berufen hatte.

Die Angelegenheit wurde den Juristen des Oö. Gemeindebundes zur Prüfung und rechtlichen Beratung übermittelt. Die Juristin des Gemeindebundes teilte mit, dass für das an den Kanal angeschlossene Objekt mit vier Wohneinheiten laut § 4 Abs. 1 und 2 der Kanalgebührenordnung eine Mindestkanalbenützungsgebühr für 63 m² Wasser als auch eine Grundgebühr von 40 € pro Jahr zu entrichten ist. Frau Hinterleitner ist die Eigentümerin von zwei der vier Wohnungen und ist daher mit den anderen Eigentümern Gesamtschuldnerin gem. § 6 Abs. 1 BAO.

Weil ihre Wohnungen im Festsetzungszeitraum auch nicht vermietet waren, war grundsätzlich auch kein Abwasseranfall gegeben. Da sie aber Gesamtschuldnerin mit den anderen Eigentümern ist, kann ihr auch die Benützungsgebühr, die bei den beiden anderen Wohnungen angefallen ist, anteilmäßig für ihre Wohnungen vorgeschrieben werden.

Auf dieser Grundlage wurde nun der Entwurf des Berufungsbescheides des Gemeinderates erstellt, welcher wie folgt lautet:

An Frau
Margarete Hinterleitner
Wieningerstraße 4
4020 Linz

Betreff: Ihre Berufung vom 06. Juli 2014 gegen den Abgabenbescheid des
Bürgermeisters vom 16. Juni 2014 Az.: 010-0/2014-Sch

Bescheid

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat sich mit Ihrer oben angeführten Berufung in seiner Sitzung am 3. September 2015 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses vom Gemeinderat als Berufungsbehörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde folgender

Spruch

Gem. §§288 und 279 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 BAO iVm § 95 Abs. 1 Oö. GemO LGBl 91/1990 wird Ihrer Berufung vom 06.Juli 2014 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16. Juni 2014 Az.: 0100/2014-Sch **keine Folge gegeben** und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Begründung

Ihre Einwendungen gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16. Juni 2014 treffen aus folgenden Gründen nicht zu.

- a) Gemäß § 4 Ziff.1 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Lasberg haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke (Liegenschaften) eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Liegt der jährliche Wasserverbrauch jedoch unter 63 m³ so ist eine jährliche Mindestgebühr für 63 m³ Abwässer zu entrichten.
- b) Nachdem im Objekt Walchshof 129 in den beiden Jahren vom 1.Juli 2009 bis 30 Juni 2011 der tatsächliche Wasserverbrauch jeweils unter 63 m³ lag, war somit die jährliche Mindestgebühr (für 63 m³ Abwässer) zu verrechnen.
- c) Nachdem die Besitzverhältnisse beim Objekt Walchshof 129 auf drei Personen aufgeteilt sind, und Sie zwei der vier Wohneinheiten besitzen war die Mindestgebühr somit aufgrund der Eigentumsverhältnisse anteilmäßig aufzuteilen. Aufgrund Ihrer Besitzverhältnisse bilden Sie mit den beiden anderen Eigentümern gemäß § 6 Abs. 1 BAO eine Gesamtschuldnerschaft, und die Abgabenbehörde hat damit die Möglichkeit die Gebühr anteilmäßig vorzuschreiben.
- d) Entgegen Ihrer Behauptung in der Berufung vom 06.07.2014 wurden niemals zusätzliche Kanalgebühren vorgeschrieben sondern nur die Mindestgebühr.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde zulässig, die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der Gemeinde eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst vorhandenen technischen möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind). Die Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet und eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO)

Der Bürgermeister



Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Berufung von Frau Margarethe Hinterleitner, Linz, gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters vom 16.6.2014 betreffend die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr abzulehnen und den vorgetragenen Bescheidentwurf zu genehmigen.

Nach Klärung der Höhe der offenen Forderung von ca. 800 Euro, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Danach übergibt Vizebgm. Sandner den Vorsitz wieder an Bgm. Josef Brandstätter.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2015

Der Vorsitzende berichtet, dass die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig wurde, weil sich im Laufe des Haushaltsjahres wieder größere Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag ergeben haben.

Der Nachtragsvoranschlag liegt daher nun zwecks Genehmigung durch den Gemeinderat zur heutigen Sitzung vor, nachdem dieser während zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwände dagegen eingebracht wurden.

Sodann wird der Nachtragsvoranschlag, welcher jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen ist, vollinhaltlich zur Verlesung gebracht und eingehend erläutert.

**Der Nachtragsvoranschlag 2015 zeigt folgende Gesamtsummen:
Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen		Voranschlag	Nachtragsvoranschlag
Gruppe 0	Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	98.800,00	103.800,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	700,00	3.500,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	36.600,00	33.500,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	900,00	900,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	600,00	600,00
Gruppe 5	Gesundheit	69.000,00	66.500,00
Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	204.200,00	206.200,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	785.400,00	858.700,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	2.754.700,00	2.802.200,00
Summe der Einnahmen		3.950.900,00	4.075.900,00

Ausgaben		Voranschlag	Nachtragsvoranschlag
Gruppe 0	Vertretungskörper und allgem. Verwaltung	813.900,00	816.700,00
Gruppe 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	39.700,00	41.700,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	464.100,00	462.800,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Sport und Kultus	64.600,00	68.300,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	694.100,00	694.100,00
Gruppe 5	Gesundheit	570.700,00	568.500,00
Gruppe 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	343.900,00	350.300,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	22.800,00	22.500,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	1.023.600,00	1.084.400,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	88.900,00	91.600,00
Summe der Ausgaben		4.126.300,00	4.200.900,00

Der Nachtragsvoranschlag weist somit einen Fehlbetrag von € 125.000,00 auf.

Der Soll-Fehlbetrag hat sich somit gegenüber dem Voranschlag um € 50.400, -- verringert.

Außerordentlicher Haushalt:

Vorhaben:	Voranschlag	Nachtrags- voranschlag
Einnahmen:		
Errichtung von Löschwasserbehälter	0,00	0,00
Errichtung von Löschwasserbehälter Siegeldorf	0,00	26.000,00
PV macht Schule	0,00	200,00
Errichtung Krabbelstube	0,00	225.000,00
Sanierung Kabinengebäude	0,00	31.800,00
Umfahrung Lasberg	0,00	0,00
Landestr. Geh- und Radwegbau Walchshof-Grub	820.000,00	820.000,00
Straßenneubau 2014-2016	12.400,00	56.700,00
Neubau GW Reickersdorf und Unterrauchenöd	6.200,00	6.200,00
Neubau GW Reickersdorf-Etzelsdorf	0,00	0,00
Neubau Brücke Panholzmühle	0,00	3.200,00
Ankauf eines Kommunaltraktors	0,00	0,00
Wildbachverbauung	0,00	10.700,00
Abwasserbeseitigung BA 12	0,00	0,00
Leitungskataster BA 14	41.000,00	67.100,00
Leitungskataster BA 15	292.000,00	292.000,00
Abschreibung Investitionsdarlehen d. Land	0,00	167.800,00
Summe der Einnahmen des a. o. Voranschlages	1.171.600,00	1.706.700,00

Vorhaben:	Voranschlag	Nachtrags- voranschlag
Ausgaben:		
Errichtung von Löschwasserbehälter	0,00	0,00
Errichtung von Löschwasserbehälter Siegeldorf	0,00	26.000,00
PV macht Schule	0,00	200,00
Errichtung Krabbelstube	0,00	225.000,00
Sanierung Kabinengebäude	0,00	31.800,00
Umfahrung Lasberg	0,00	0,00
Landesstr. Geh- und Radwegbau Walchshof-Grub	820.000,00	820.000,00
Straßenneubau 2014-2016	12.400,00	56.700,00
Neubau GW Reickersdorf und Unterrauchenöd	6.200,00	6.200,00
Neubau GW Reickersdorf-Etzelsdorf	0,00	0,00
Neubau Brücke Panholzmühle	0,00	3.200,00
Ankauf eines Kommunaltraktors	0,00	0,00
Wildbachverbauung	0,00	2.300,00
Abwasserbeseitigung BA 12	0,00	0,00
Leitungskataster BA 14	41.000,00	46.600,00
Leitungskataster BA 15	292.000,00	292.000,00
Abschreibung Investitionsdarlehen d. Land	0,00	167.800,00
Summe der Ausgaben des a. o. Voranschlages	1.171.600,00	1.677.800,00
Überschuss	0,00	28.900,00

Der Vorsitzende bemerkt, dass der Fehlbetrag von € 175.400,- auf € 125.000,- im ordentlichen Haushalt vor allem hauptsächlich durch die gestiegenen Einnahmen durch Zuschuss nach § 21 FAG 2008 um € 74.700,- gesunken ist. Teilweise sind aber auch Mindereinnahmen erzielt worden, wie z.B. bei den Abgabenertragsanteilen nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel um € 19.000,-.

Der Vorsitzende erläutert die wesentlichen Mehr- und Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt:

Zu den wesentlichen Mehreinnahmen im ordentlichen Haushalt zählen:		
Die Kostenersätze für sonstige Leistungen beim Wahlamt (Volksbegehren) um	€	4.500,00
Der Versicherungsersatz beim Feuerwehrhaus (Wasserschaden) um	€	2.800,00
Die Verkehrsflächenbeiträge um	€	2.200,00
Die Altstofferlöse bei der Abfallwirtschaft um	€	2.000,00
Die Abfallgebühren um	€	2.400,00
Die Veräußerung von Materialien um	€	2.400,00
Die Kanalanschlussgebühren um	€	72.500,00
Die Grundsteuer B um	€	3.500,00
Der Zuschuss nach § 21 FAG um	€	74.700,00
Zu den wesentlichen Mindereinnahmen im ordentlichen Haushalt zählen:		
Die lfd. Transferzahlung vom Land für den Kindergartentransport um	€	4.500,00
Die Freibaderlöse um	€	5.200,00
Die Gewinnentnahmen bei (ARA) um	€	5.600,00
Die Ertragsanteile nach dem Abgestuften Bevölkerungsschlüssel um	€	19.000,00
Zu den wesentlichen Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt zählen:		
Die Gastbeiträge für den Kindergarten um	€	4.000,00
Die lfd. Transferzahlung an priv. Kindergärten (Abgang) um	€	8.200,00
Die Geldbezüge für VB II im Kindergarten (Begleitperson) um	€	3.200,00
Die Instandhaltung von Fahrzeugen im Bauhof um	€	7.600,00
Die Geldbezüge für VB II in der ASI um	€	7.100,00
Die Abfallentsorgungskosten um	€	3.900,00
Die Transferzahlung an BAV (Abfallbehandlungsbeitrag) um	€	3.100,00
Der Fahrzeugankauf in der ARA (Hilux) um	€	27.900,00
Die Zuführung zur IB Rücklage um	€	5.800,00
Die Darlehensrückzahlungen bei der Abwasserbeseitigung um	€	4.200,00
Die Instandhaltung von Kanalanlagen (Zone A) um	€	20.100,00
Die Betriebskosten von gemeinschaftlichen Anlagen (Kefermarkt) um	€	4.900,00

Der Schuldenstand verringert sich zum Jahresende um rund 100.000 Euro auf 4,9 Millionen Euro.

Nach Erläuterung des Nachtragsvoranschlages stellt der Vorsitzende den **Antrag**, den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2015, welcher allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen ist, zu genehmigen.

Martin Eder fragt an, ob die Grundeinlösekosten für das Projekt Gehweg-Walchshof-Grub schon bezahlt sind. Der Vorsitzende berichtet, dass die Grundeinlöse als erste Maßnahme schon abgeschlossen und auch ausbezahlt ist. Ob heuer noch weitere bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, hängt auch davon ab, ob der Beitrag der ASFINAG für die Fahrbahnteiler geklärt wird.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2015 einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Oö. Gemeindehaushaltswesen:

Beschlussfassung über das Ausmaß der Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bezüglich der Erläuterungspflicht im Vorbericht zum Voranschlag und Rechnungsabschluss

Über Ersuchen den Vorsitzenden berichtet GR-Mitglied Satzinger, dass alljährlich folgender Beschluss des Gemeinderates zu fassen ist: Gemäß Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung 2002 ist für jedes Budgetjahr festzulegen, wie hoch die Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags gegenüber dem Vorjahres-Voranschlag bzw. des Rechnungsabschlusses gegenüber dem letzten Voranschlag sein dürfen, ohne eine eigene Begründung in einem Vorbericht dazu anführen zu müssen. Dieser Beschluss muss in der Sitzung vor dem Voranschlagsbeschluss gemacht werden, weil dieser Bericht Bestandteil des nächsten Voranschlags ist.

Der Berichterstatter schlägt vor, dass das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung wie im November 2014 beschlossen unverändert mit 2.000 € bzw. mit 10% des Voranschlagspostens festgelegt werden sollte.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dass im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen das Ausmaß der erläuterungspflichtigen Abweichung der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags 2016 und des Rechnungsabschlusses 2015 mit 2.000,- € bzw. 10% des Voranschlagspostens festgelegt wird.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag ohne Wortmeldung einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juli 2015 die Firma Hörmann mitteilte, dass sich im Mai dieses Jahres die Situation am Markt soweit geändert hat, dass der Ankauf der im April 2015 noch angebotenen Jinko-Module eingestellt wurde. Das Angebot von der Fa. Hörmann wurde bereits im April eingeholt.

Da diese Module auch nicht mehr lagernd und vorhanden sind, bestand lediglich die Möglichkeit ein alternatives Modul der Firma SolarWorld zu übernehmen, welches von der Fa. Hörmann mit einem Aufpreis von € 771,- inkl. MwSt. angeboten wird. Durch diesen Aufpreis änderte sich der in der Gemeinderatssitzung vorgelegte Angebotsvergleich geringfügig, sodass die Firma Hörmann mit dem Vergleichsangebot der Firma ETECH kostenmäßig ident war, wobei die Anlage der Firma Hörmann durch die 260 Wp-Module (anstatt 255 Wp-Module) leistungsstärker wäre.

Nach neuerlicher Kontaktaufnahme mit der Fa. Hörmann am Montag, 17. August 2015, konnte nachträglich ein Nachlass von € 360,- (ca. 2,7% des Endbetrages) erzielt werden, womit sich folgender aktueller Angebotsvergleich ergibt:

Angebot 1 - HÖRMANN		Angebot 2 - ETECH (Linz)		Angebot 3 - ETECH (Linz)		Angebot 4 - Pachner	
Module: SolarWorld (DE)		Module: CSUN (China)		Modul: Kyocera (Japan)		Modul: Astroenergy (Deutschland)	
Leistung: 9,10 kWp		Leistung: 8,93 kWp		Leistung: 8,93 kWp		Leistung: 8,75 kWp	
Material	€ 9.239,33	Material	€ 9.389,25	Material	€ 10.771,00	Material	€ 11.366,74
Montage	€ 1.894,00	Montage	€ 1.750,00	Montage	€ 1.750,00	Montage	€ 1.590,00
Netto	€ 11.133,33	Netto	€ 11.139,25	Netto	€ 12.521,00	Netto	€ 12.956,74
Mwst. 20%:	€ 2.226,67	Mwst. 20%:	€ 2.227,85	Mwst. 20%:	€ 2.504,20	Mwst. 20%	€ 2.591,35
Brutto	€ 13.360,00	Brutto	€ 13.367,10	Brutto	€ 15.025,20	Brutto	€ 15.548,09
Nachlass (2,7 %)	€ 360,00	Förderung	€ 4.010,13	Förderung	€ 4.457,00	Förderung	€ 4.457,00
Zwischensumme	€ 13.000,00	Eigenmittel	€ 9.356,97	Eigenmittel	€ 10.568,20	Eigenmittel	€ 11.091,09
Förderung:	€ 3.900,00	Jahresertrag	8.500 kWh	Jahresertrag	8.500 kWh	Jahresertrag	8.350 kWh
Eigenmittel	€ 9.100,00	Amortisierung	7 Jahre	Amortisierung	8 Jahre	Amortisierung	8,5 Jahre
Jahresertrag	8.700 kWh	Produktgarantie	10 Jahre	Produktgarantie	10 Jahre	Produktgarantie	10 Jahre
Amortisierung	6,5 Jahre						
Produktgarantie	10 Jahre						

Der Kostenunterschied vom Angebot Hörmann zum Angebot ETECH beträgt somit rund € 250,-. Diese Änderung wurde am 19. August 2015 allen Fraktionen zur Kenntnis gebracht und dabei festgelegt, dass der Firma Hörmann der Auftrag auf Basis des neuen Angebotes ohne neuerlichen Gemeinderatsbeschluss erteilt werden soll, was zwischenzeitlich auch schon erfolgt ist. Die PV-Anlage soll in den nächsten Wochen errichtet werden.

Der Vorsitzende berichtet weiters von den Bauarbeiten im Kabinengebäude im Sport- und Freizeitpark. Diese haben vergangene Woche begonnen und laufen dank des großen Einsatzes der Union-Mitglieder zügig voran. Es bewährt sich auch die Mitarbeit von Arch. Hackl in der Aufsicht und Kostenkontrolle, sodass das Projekt im vorgegebenen Rahmen durchgeführt werden kann.

Die Schlüsselübergabe für das neue Mietwohnhaus der WSG wird am 3. November erfolgen. Die Gemeinderäte der neuen Funktionsperiode sind dazu auch eingeladen.

Nachdem heute die letzte Gemeinderatssitzung der Funktionsperiode ist, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Gesprächsbasis mit allen Fraktionen. Es war eine erfolgreiche Funktionsperiode mit vielen abgeschlossenen Großprojekten. Unter anderem wurde auch das Jubiläumsjahr 2010 erfolgreich abgewickelt. Die finanzielle Situation hat sich zudem verbessert, was auch die Grundlage für die Förderung weiterer Projekte durch das Land ist. Besonderer Dank an alle ausscheidenden Gemeinderäte, die heute das letzte Mal an einer Gemeinderatssitzung teilnahmen. Es scheidet Helmut Satzinger (30 Jahre im Gemeinderat), Martin Katzenschläger (18 Jahre), Alois Winklehner (12 Jahre) und Markus Ladendorfer (6 Jahre) zum Ende der Funktionsperiode aus.

Martin Katzenschläger bedankt sich für die gute freundschaftliche Zusammenarbeit und wünscht diese auch für die Zukunft.

Emil Böttcher bedankt sich ebenfalls für Zusammenarbeit in der letzten Funktionsperiode sowie bei den Gemeindebediensteten für die Information.

Philipp Tischberger meint, dass die Gastronomie im Freibad äußerst mangelhaft ist und daher viele Besucher nicht mehr kommen. Es gibt keine ordentliche Auswahl an Getränken und Speisen mehr und auch keine ordentliche Badeaufsicht. Als Saisonkartenbesitzer war er gezwungen, das Freibad in Freistadt zu besuchen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er geäußerter Kritik immer nachgegangen ist und er versucht hat, Missstände rasch abzustellen. Die vorgebrachten Kritikpunkte sollten sofort mitgeteilt werden. Manche Kritikpunkte haben sich auch nicht bestätigt. Er hat freundliches und auch ausreichend Personal vorgefunden. Das Buffet ist nicht allein ausschlaggebend für einen Badebesuch.

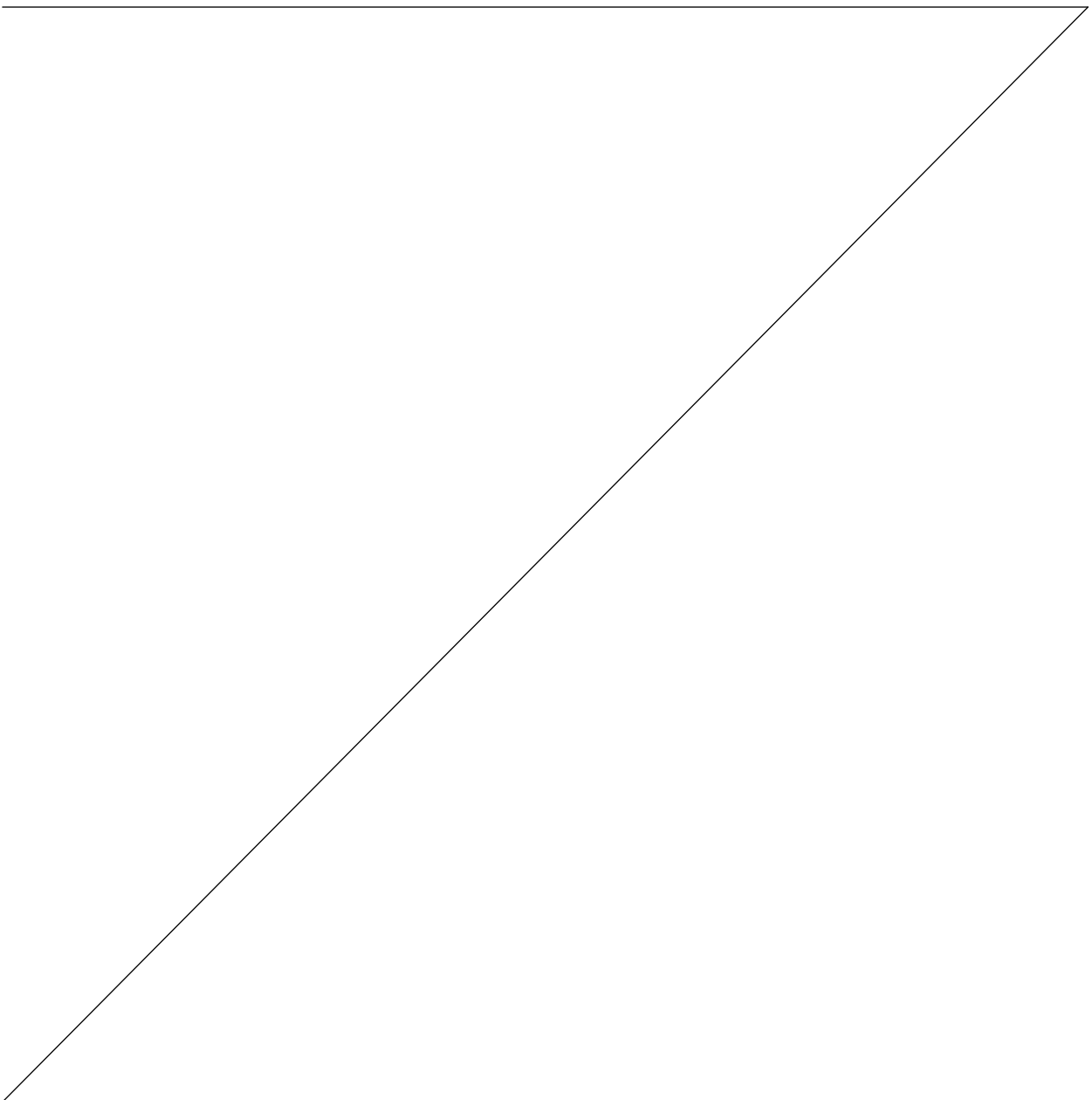
Emil Böttcher meint, dass diese Kritik Ende Oktober in einem Gespräch mit dem Pächter behandelt wird und diese Dinge auch dokumentiert werden.

Herbert Steininger bemerkt, dass es einige Freibadbesucher gab, die ständig genörgelt und die Leistung des Pächters schlecht geredet haben.

Hermann Sandner nimmt die Kritik zur Kenntnis und meint auch, dass dies beim Gespräch mit dem Pächter offen zu diskutieren ist.

Martin Eder bedankt sich für die halbe Funktionsperiode, die er als Fraktionsobmann mitgestalten durfte und lädt ein zum Teichfest der SPÖ mit Livemusik.

Herbert Steininger schließt sich den Dankesworten an und freut sich auch über die faire, gute Zusammenarbeit, auch wenn man einmal unterschiedlicher Meinung war.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die Sitzungen vom 25. Juni 2015 und 16. Juli 2015 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:25 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)